

STEUERBLATT



Was bringt die Steuerreform 2016?

Neue Gesetze

Erster Überblick über die Steuerreform 2015/16

Die von der Bundesregierung in ihren Grundzügen vorgestellte Steuerreform 2015/16 soll am 1.1.2016 in Kraft treten. Umsetzungsdetails werden in den nächsten Monaten veröffentlicht. Nahezu fix sind folgende Eckpunkte:

Senkung des Eingangssteuersatzes in der Einkommensteuer

Der Eingangssteuersatz für Einkommensteuerpflichtige und Lohnsteuerpflichtige soll von derzeit 36,5 % auf 25 % gesenkt werden, wobei zugleich auch eine Änderung der Tarifstufen vorgesehen ist. Steuerfrei soll, wie bisher, ein jährliches Einkommen von bis zu € 11.000 bleiben. Einkommen von über € 90.000 sollen voraussichtlich mit 50 % und Jahreseinkommen von über € 1 Mio. befristet auf 5 Jahre mit 55 % besteuert werden.

Änderungen der Grunderwerbsteuer

Zukünftig soll die Grunderwerbsteuer auch für unentgeltliche Übergaben (insbesondere Erbschaften und Schenkungen) auf Basis des Verkehrswertes und nicht wie bisher vom niedrigeren 3-fachen Einheitswert berechnet werden. Zusätzlich soll der Grunderwerbsteuersatz, abhängig vom Wert des Grundstücks, gestaffelt werden (bis zu € 250.000: 0,5 %, bis € 400.000: 2 % und darüber: 3,5 %). Bei unentgeltlichen Übertragungen in der Land- und Forstwirtschaft dient vermutlich weiterhin der einfache Einheitswert als Bemessungsgrundlage.

Immobilien

► Werden künftig im Rahmen von Veräußerungen von Immobilien Gewinne erwirtschaftet, so sollen diese mit 30 % statt mit bisher 25 % besteuert werden. ►

Editorial

Die Eckpunkte der Steuerreform 2015/16 stehen nun zwar fest, aber man wird die Details abwarten müssen, um Vor- und Nachteile für einzelne Betroffene genau abschätzen zu können. Wie viel dem jeweiligen geplagten Steuerzahler tatsächlich mehr im Börsel bleibt, hängt ja nicht zuletzt von der geplanten Gegenfinanzierung der Bundesregierung ab. Transaktionen von Immobilien oder die Erhöhung der Kapitalertragsteuer können beim Einzelnen den Gewinn aus der Senkung des Eingangssteuersatzes schnell wieder zunichtemachen. Wir werden Sie jedenfalls informieren, sobald sich Details herauskristallisieren beziehungsweise, nachdem die Steuerreform Anfang Juli dieses Jahres im Parlament beschlossen wurde.

Ein paar Erleichterungen können wir Ihnen aber jetzt schon bekannt geben. Bei wesentlich beteiligten GmbH-Geschäftsführern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, entfallen DB und DZ. Für Kleinstkapitalgesellschaften wird 2016 der Strafrahmen halbiert, wenn der Jahresabschluss nicht fristgerecht beim Firmenbuchgericht offengelegt wird. Und ab 1.1.2016 können vielleicht auch Privatpersonen und Unternehmer, die ihr Fahrzeug überwiegend privat nutzen, NoVA-Rückersatzanträge stellen, wenn sie das Fahrzeug ins Ausland verkaufen. Für den bevorstehenden Sommerurlaub wünschen wir Ihnen jedenfalls erholsame Tage.

- ▣ Bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns im Rahmen von „Neuvermögen“ darf voraussichtlich kein Inflationsabschlag mehr berücksichtigt werden.
- ▣ Für Gebäude im Betriebsvermögen soll ab 1. 1. 2016 ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2,5 % (statt bisher 2 %, 2,5 % oder 3 %) gelten.
- ▣ Die Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen wird wohl von 10 auf 15 Jahre verlängert.
- ▣ Die Vermutung des Anteils von Grund und Boden bei einem bebauten Grundstück soll den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Erhöhung der Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer soll von 25 % auf 27,5 % erhöht werden (z.B. bei Dividendenausschüttungen oder Veräußerungsgewinnen von Aktien oder Anleihen). Nicht betroffen von der Erhöhung soll die Kapitalertragsteuer auf Sparbuch- und Kontozinsen sein.

Registrierkassenpflicht

Betriebe mit überwiegend Barumsätzen sollen ab einem jährlichen Nettoumsatz von € 15.000 ihre Einzelumsätze verpflichtend mit einer Registrierkasse aufzeichnen. Für jeden Geschäftsfall müsste dann künftig ein Beleg erteilt werden. Die sogenannte „Kalte-Hande-Regel“ (für Maronibrater, Marktfahrer, Schneebars, etc.) soll hingegen weiterhin gelten, aber mit einem Nettoumsatz von € 30.000 begrenzt werden.

Aufweichung Bankgeheimnis

Um die Betrugsbekämpfung weiterhin zu intensivieren, soll die Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen künftig alle Bankkonten einsehen können.

Erhöhung der Umsatzsteuer

Eine Anhebung des begünstigten Umsatzsteuersatzes von 10 % (bzw. 12 %) auf 13 % soll u.a. für Beherbergung (ab 1.4. oder 1.5.2016), lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen, kulturelle Dienstleistungen, Bäder und Museen erfolgen.

Sonstiges

- ▣ Der Kinderfreibetrag soll auf € 440 verdoppelt werden.
- ▣ Eine Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler sowie Forscher soll eingeführt werden.

Firmenbuchzwangstrafen Neu

Für Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich 2016 der Strafrahmen, wenn der Jahresabschluss nicht fristgerecht beim Firmenbuchgericht offengelegt wird.

Unter dem neuen Begriff „Kleinstkapitalgesellschaften“ sind Gesellschaften zu verstehen, die weder Investmentunternehmen noch Beteiligungsgesellschaften sind und die zumindest zwei der nachfolgenden Kriterien nicht überschreiten:

- ▣ Bilanzsumme von € 350.000
- ▣ € 700.000 Jahresumsatz
- ▣ im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer

Erfüllt die Gesellschaft diese Voraussetzungen, so **halbiert sich der Strafrahmen** gegen das vertretungsbefugte Organ und die Gesellschaft auf € 350 bis € 1.800, wenn der Jahresabschluss nicht fristgerecht offengelegt wird.

Damit nach längerer nicht sanktionierter Zeit nicht gleich mehrere Zwangsstrafverfügungen erlassen werden können, wurde **für alle Kapitalgesellschaften** zudem neu



geregelt, dass eine wiederholte Zwangsstrafverfügung an denselben Adressaten und für denselben Bilanzstichtag frühestens nach sechs Wochen (ab Verhängung der ersten Strafe) verhängt werden kann. Weiters kann zukünftig der Adressat unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Stundung oder Nachlass der Zwangsstrafe stellen. Diese neuen Bestimmungen gelten für Verstöße, die nach dem 19.7.2015 gesetzt werden bzw. für Anträge, die ab dem 20.7.2015 gestellt werden.

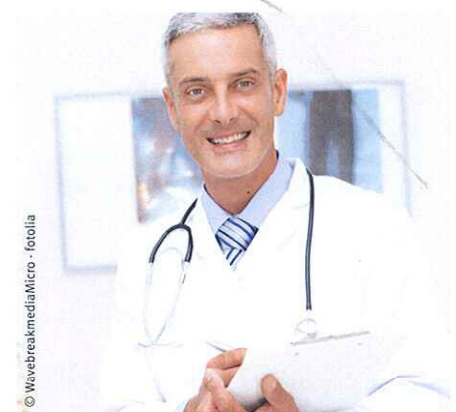
Umsatzsteuer

Bei ausschließlich steuerbefreiten Umsätzen entfällt UVA-Pflicht

Unter bestimmten Voraussetzungen muss keine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) beim Finanzamt eingereicht werden.

Wenn die Umsätze im vorangegangenen Jahr maximal € 30.000 betragen, ist man von der Einreichung der UVA befreit, wenn die errechnete Umsatzsteuervorauszahlung spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum eine Gutschrift ergibt. Führt ein Unternehmer ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze aus (z.B. ein Arzt), so kann auf die Einreichung der UVA verzichtet werden, sofern sich für den Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss ergibt. Diese Befreiung gilt auch dann, wenn die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 30.000 überstiegen haben.

Achtung: Die UVA muss nur dann nicht übermittelt werden, wenn neben den steuerbefreiten keine anderen Umsätze



getätigt werden. Gibt es in einem Kalendermonat steuerpflichtige Umsätze (z.B. bei Ärzten einen Umsatz aus einer Vortragstätigkeit), innergemeinschaftliche Erwerbe oder Umsätze, bei welchen die Steuerschuld vom leistenden auf den empfangenden Unternehmer übergeht (z.B. bei innergemeinschaftlichen Leistungen), so ist für das betreffende Kalendermonat eine UVA zu übermitteln.

Lohnnebenkosten für Geschäftsführer ab 60



Bei Dienstnehmern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, entfallen die Lohnnebenkosten in Form von Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ). Dies gilt nun auch für Geschäftsführer, die an der GmbH wesentlich beteiligt sind.

DB, DZ und Kommunalsteuer sind für Unternehmer oft eine finanzielle Belastung. Zu beachten ist daher das Einsparungspotenzial für Dienstnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Löhne und Gehälter, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der jenem Monat folgt, in dem der Dienstnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat, unterliegen nicht mehr dem DB und dem DZ. Diese Erleichterung gilt nun auch für wesentlich beteiligte Geschäftsführer, die am Stammkapital der GmbH mit mehr als 25% beteiligt sind.

Achtung: Kommunalsteuerpflicht besteht jedoch weiterhin sowohl für klassische Dienstnehmer als auch für Gesellschafter-Geschäftsführer!

NoVA-Rückerstattung ab 2016 auch für Private?



Ab 1.1.2016 können vielleicht auch Privatpersonen und Unternehmer, die ihr Fahrzeug überwiegend privat nutzen, NoVA-Rückerstattungsanträge stellen, wenn sie das Fahrzeug ins Ausland verkaufen.

Die NoVA-Rückerstattung ist bisher für Privatpersonen und Unternehmer, die das veräußerte Fahrzeug überwiegend privat nutzen, ausgeschlossen. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat nun entschieden, dass auch ihnen eine Rückerstattung der NoVA zugänglich sein muss.

Die Aufhebung des Gesetzes tritt mit 31.12.2015 in Kraft; bis dahin hat der Gesetzgeber Zeit, das Gesetz zu reparieren. Sollte der Gesetzgeber diese Frist ungenutzt verstreichen lassen, können ab 1.1.2016 auch Privatpersonen und Unternehmer, die ihr Fahrzeug überwiegend privat nutzen, NoVA-Rückerstattungsanträge beim Finanzamt stellen, wenn sie das Fahrzeug ins Ausland veräußern.

Verluste ausländischer Betriebsstätten 2015

Ab dem Veranlagungsjahr 2015 kommt es in Österreich hinsichtlich der geltend gemachten ausländischen Verluste spätestens nach drei Jahren zu einer automatischen Nachversteuerung, wenn mit dem jeweiligen Land keine umfassende Amtshilfe besteht.

Nach österreichischem Steuerrecht müssen Verluste, welche in ausländischen Betriebsstätten entstanden sind, bei der österreichischen Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, sofern Österreich mit dem jeweiligen Land aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens kein Besteuerungsrecht an den in der Betriebsstätte entstandenen Einkünften hat. Der im Ausland entstandene Verlust ist nach österreichischem Recht umzurechnen und maximal mit der tatsächlichen im Ausland entstandenen Höhe zu berücksichtigen.

Verlust ist nachzuversteuern

Im Falle der Verrechnung der Verluste mit Gewinnen der Betriebsstätte im Ausland ist der in Österreich schon früher im Rahmen der Veranlagung geltend gemachte Verlust der Betriebsstätte wieder nachzuversteuern. Ab dem Veranlagungsjahr 2015 kommt es in Österreich hinsichtlich der geltend gemachten ausländischen Verluste spätestens nach drei Jahren zu einer automatischen Nachversteuerung, wenn mit dem jeweiligen Land keine umfassende Amtshilfe besteht. Dies ist unabhängig davon, ob die Verluste im Ausland tatsächlich steuerlich verwertet werden konnten oder nicht. Der Begriff „umfassende“ Amtshilfe wird seitens der Finanzverwaltung im Sinne eines „großen“ Informationsaustausches verstanden, der somit über den Umfang der für die reine Abkommensanwendung erforderlichen Informationen hinausgeht.

Fallweise Beschäftigung in der Gastronomie

Fallweise Beschäftigte sind Arbeitnehmer, die in unregelmäßigen Abständen und nur tageweise (kürzer als eine Woche) beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat nun insbesondere zwei Kriterien festgelegt, bei deren Vorliegen noch von einer fallweisen Beschäftigung und nicht bereits von einem unzulässigen Kettenarbeitsvertrag ausgegangen werden kann.

- Übersteigt die Dauer der Zeiten der Unterbrechung erheblich jene der Beschäftigung, so spricht dies gegen eine unzulässige Vertragskette.
- Die gewählte Vertragsgestaltung muss den Interessen der betroffenen Arbeitnehmer entsprechen, die mit dieser Vertragsgestaltung ihre Tätigkeit für den Arbeitgeber mit anderweitigen Verpflichtungen in Einklang bringen können.

Neue ARGES über € 700.000 müssen 2015 Feststellungsverfahren durchführen



ARGE für Bauprojekt: Mehr Verwaltungsaufwand 2015?

Für ARGES wurde bisher der Gewinn aus einem einzelnen Auftrag laufend, anteilig und direkt den einzelnen Gesellschaftern der ARGE zugeordnet. Ab der Veranlagung 2015 entfällt diese Vereinfachung jedoch, wenn die Auftragsvergabe € 700.000 übersteigt.

Gewinn aufgeteilt

Personengesellschaften, wozu auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts (kurz GesbR) zählen, sind aus einkommensteuerlicher Sicht kein eigenes Steuersubjekt und daher nicht selbst einkommensteuerpflichtig. Der Gewinn der Gesellschaft wird im Rahmen eines sogenannten Feststellungsverfahrens pro Kalenderjahr auf deren Gesellschafter aufgeteilt und von diesen in weiterer Folge versteuert. Für Arbeitsgemeinschaften (ARGES), das sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts, deren alleiniger Zweck auf die Erfüllung eines einzigen Auftrags beschränkt ist, erfolgten bisher aber keine jährlichen Feststellungsverfahren. Der Gewinn aus einem solchen einzelnen Auftrag wurde laufend, anteilig und direkt den einzelnen Gesellschaftern der ARGE zugeordnet.

Ursprünglich vereinbarter Auftragswert entscheidend

Ab der Veranlagung 2015 entfällt diese Vereinfachung jedoch für ARGES, die

einen Auftrag abwickeln, dessen Auftragswert bei Auftragsvergabe € 700.000 (netto) übersteigt. Gewinn- und Umsatzenschwankungen während der Tätigkeit der ARGE sind für die Verpflichtung, eine Feststellungserklärung abzugeben, irrelevant. Es ist der ursprünglich vereinbarte Auftragswert entscheidend.

Aufträge ab 2015

Diese Neuregelung ist erstmals auf Feststellungen anzuwenden, die Wirtschaftsjahre betreffen, die nach dem 31.12.2014 beginnen, sofern auch die Vereinbarung des Auftragswerts bei Auftragsvergabe nach dem 31.12.2014 erfolgte. Damit werden im Ergebnis jene ARGES erfasst, die anlässlich einer Auftragsvergabe nach Ende des Jahres 2014 begründet wurden.

Tip: Die neue Verpflichtung, eine Feststellungserklärung beim Finanzamt einzureichen, kann unter Umständen zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen. Dieser Mehraufwand – auch hinsichtlich eines entsprechend einzurichtenden Rechnungswesens – sollte bei der Kalkulation eines Projekts berücksichtigt werden. Auch sollte von Beginn an vereinbart werden, durch wen die Feststellungserklärung übermittelt wird.

EA-Rechner: Neuregelung bei Abschreibung

Der Kreis jener Wirtschaftsgüter, die erst beim Verkauf steuerlich geltend gemacht werden können, wurde eingeschränkt.

Seit 1.4.2012 konnten Einnahmen-Ausgaben-Rechner Ausgaben für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, erst beim Verkauf des jeweiligen Wirtschaftsgutes steuerlich geltend machen. Zu diesen Wirtschaftsgütern zählten neben Grundstücken etwa auch Bilder, Edelsteine, Kunstwerke und Antiquitäten mit einem Einzelschaffungspreis von mehr als € 5.000 sowie Anlagegold und -silber.

Neuregelung ab Veranlagung 2014

Künftig sind von der Bestimmung nur mehr folgende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens erfasst:

- ▶ Grundstücke sowie
- ▶ Gold, Silber, Platin und Palladium, wenn sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen.

Die Neuregelung gilt bereits für die **Veranlagung 2014**. Für Wirtschaftsgüter, die nun nicht mehr unter die Einschränkung fallen (wie z.B. Antiquitäten) und die zwischen 31.3.2012 und 1.1.2014 angeschafft (bezahlt) und nicht sofort abgesetzt, sondern aktiviert wurden, hat dies zur Folge, dass diese nun bei der Veranlagung 2014 steuermindernd als Ausgabe zu berücksichtigen sind. Die Aktivierung ist somit rückgängig zu machen. Dies bedeutet, dass Einnahmen-Ausgaben-Rechner 2014 deshalb einen hohen Aufwandsposten in ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausweisen werden. Dies schmälert den Gewinn bzw. kann zu einem Verlust im betreffenden Jahr führen.

Verlust drei Jahre verrechenbar

Im Falle des Entstehens eines Verlustes ist darauf zu achten, dass dieser nur innerhalb der nächsten drei Jahre gegen steuerliche Gewinne verrechnet werden kann.